

FACHBEREICH MATHEMATIK UND INFORMATIK

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik am Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von §14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik am 25. April 2001 folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Pflichtbereich
- § 5 Vertiefungsbereich (VB)
- § 6 Wahlfach
- § 7 Allgemeine berufsvorbereitende Veranstaltungen (ABV)
- § 8 Berufspraktikum
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Praktikumsrichtlinien

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Mathematik auf Grundlage der Bachelor-Prüfungsordnung vom 25. April 2001.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Die Studienvoraussetzung ist die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Studienberechtigung.

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Im Bachelorstudiengang Mathematik sollen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, die für eine Berufstätigkeit oder für einen weiterführenden Studiengang qualifizieren.
- (2) Der Studiengang setzt sich aus einem Pflichtbereich, einem Vertiefungsbereich, einem Wahlfach, allgemeinen berufsvorbereitenden Veranstaltungen und einem Berufspraktikum zusammen.
- (3) Allgemeine Ausbildungsziele: Das Mathematikstudium soll die Studierenden für eine spätere berufliche Tätigkeit als Mathematiker ausbilden. Dazu gehört die Erziehung zu wis-

senschaftlichem Denken, verantwortungsbewußtem Handeln und zur Bereitschaft, Interessenkonflikte in demokratischer Form auszutragen. Die Studierenden sollen insbesondere folgende Fähigkeiten erwerben und fortbilden:

- Abstraktionsvermögen
- exakte Arbeitstechnik
- Einfallsreichtum
- selbständiges Arbeiten mit Literatur
- Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Kommunikationsvermögen
- Fähigkeit zur Teamarbeit

(4) Fachspezifische Ausbildungsziele: Um die in Absatz 3 genannten Ziele zu verwirklichen, darf die Mathematik nicht nur als bloße Anhäufung von Fachwissen verstanden werden, sondern muß in der Dynamik ihrer Entwicklung gesehen werden. Die Impulse zu dieser Entwicklung, die von den Anforderungen anderer Bereiche, von den Fortschritten der mathematischen Forschung und der Tendenz zur Vereinheitlichung ausgehen, sollen für die Lernenden nachvollziehbar sein. Im Einzelnen bedeutet das:

- (a) Die Studierenden sollen lernen, mathematische Probleme zu erkennen und zu bearbeiten.
- (b) Die Studierenden sollen lernen, konkrete Probleme algorithmisch zu lösen. Dazu ist praktische Erfahrung im Umgang mit Rechenanlagen unumgänglich.
- (c) Die Studierenden sollen lernen, Problemstellungen auf die Anwendbarkeit von Mathematik zu untersuchen und gegebenenfalls mathematisch zu formulieren sowie Ergebnisse mathematischer Arbeit zu interpretieren.

§ 4

Pflichtbereich

(1) Analysis I, II, III (je 4 Semesterwochenstunden (SWS) Vorlesung (V) + 2 SWS Übung (Ü), je 10 Leistungspunkte (LP)). In den Vorlesungen werden vor allem reelle Funktionen einer und mehrerer Variablen behandelt, insbesondere deren Differentiation und Integration.

(2) Lineare Algebra I, II (je 4 SWS V + 2 SWS Ü, je 10 LP). Die Lineare Algebra stellt die Strukturtheorie von Vektorräumen und linearen Abbildungen dar. Dazu gehört einerseits die Geometrie dieser Räume, andererseits die Theorie linearer Gleichungssysteme.

(3) Computerorientierte Mathematik I, II (je 2 SWS V + 2 SWS Ü, je 6 LP) und ein darauf aufbauendes Proseminar (2 SWS Proseminar, 4 LP). Die Lehrveranstaltungen Computerorientierte Mathematik I, II vermitteln neben grundlegenden ersten Kenntnissen im Umgang mit Rechenanlagen und mathematischer Software eine Einführung in das algorithmische Denken anhand einfacher Beispiele.

(4) Einführung in die Numerische Mathematik (Numerik I) (4 SWS V + 2 SWS Ü, 10 LP) und Elementare Stochastik (Stochastik I) (4 SWS V + 2 SWS Ü, 10 LP). Gegenstand der Numerik I ist die Entwicklung und das mathematische Verständnis von numerischen Lösungsverfahren für grundlegende, praxisrelevante Aufgaben aus Analysis und Linearer Algebra. Die Stochastik I beschäftigt sich mit der Mathematisierung der Begriffe „zufällig“ und „wahrscheinlich“ und führt in diejenigen Begriffe und Ergebnisse der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik ein, die ohne Kenntnis weiterführender Veranstaltungen vermittelt werden können.

(6) Der Fachbereichsrat erlässt Minimalstoffpläne, in denen inhaltliche Mindestanforderungen an die Pflichtbereichsveranstaltungen beschrieben sind.

§ 5**Vertiefungsbereich (VB)**

(1) Mögliche Vertiefungsbereiche sind (in alphabetischer Reihenfolge) Algebra, Differentialgleichungen, Diskrete Mathematik, Logik, Mathematische Physik, Numerische Mathematik, Stochastik, Theoretische Informatik und Topologie. Der Fachbereichsrat kann weitere Vertiefungsbereiche zulassen, sofern Studium, Lehre und Prüfung dauerhaft gesichert sind.

- (2) Die Veranstaltungen im Vertiefungsbereich umfassen
- zwei Hauptvorlesungen (je 4 SWS V + 2 SWS Ü, je 10 LP)
 - ein darauf aufbauendes Seminar (2 SWS Seminar, 6 LP)
 - eine Spezialvorlesung (2 SWS V + 2 SWS Ü, 6 LP) oder ein weiteres Seminar (2 SWS Seminar, 6 LP) aus dem Vertiefungsgebiet
 - Bachelorarbeit (9 Wochen, 12 LP)

§ 6**Wahlfach**

(1) Der Bachelorstudiengang Mathematik schließt das Studium eines Wahlfachs ein.

(2) Als Wahlfach wird grundsätzlich jedes wissenschaftliche Studienfach angesehen. Empfehlenswert ist besonders das Fach Informatik. Das gewählte Wahlfach ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Für das Wahlfach sind Veranstaltungen im Umfang von 28 LP erforderlich.

§ 7**Allgemeine berufsvorbereitende Veranstaltungen (ABV)**

(1) In allgemeinen berufsvorbereitenden Veranstaltungen sollen über die Fachstudien gemäß § 4 bis § 6 hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung oder weitere für die berufliche Tätigkeit und wissenschaftliche Qualifikation nützliche Kenntnisse erworben werden. Die nachgewiesenen Leistungen dürfen nicht mit denen aus den Fachstudien übereinstimmen. Insbesondere sollen gewählt werden:

- Informations- und Kommunikationstechnik
- Präsentation und Rhetorik
- Wirtschaftswissenschaft, Management und Organisation
- Moderne Fremdsprachen, möglichst in Verbindung mit einem Auslandsstudienaufenthalt

(2) Es sind allgemeine berufsvorbereitende Veranstaltungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erforderlich.

§ 8**Berufspraktikum**

(1) Studierende haben berufspraktische Studienzeiten (Berufspraktikum) von insgesamt 8 Wochen im Umfang einer Vollzeittätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Gesamtdauer des Berufspraktikums entsprechend.

(2) Es wird empfohlen, das Berufspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit im vierten Semester zu absolvieren. Eine Aufteilung des Berufspraktikums auf unterschiedlichen Praktikumsstellen in zwei Abschnitten ist möglich.

(3) Für das Berufspraktikum wird ein Leistungsnachweis durch eine(n) Hochschullehrer(in) erteilt. Hierfür sind ein Praktikumsbericht und eine Bestätigung über Dauer und

Umfang des Berufspraktikums durch die Praxisstelle vorzulegen. Bei Absolvierung des Berufspraktikums und beim Anfertigen des Praktikumsberichts sind die Praktikumsrichtlinien (Anlage 2) zu berücksichtigen.

(4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Verkürzung der Praktikumszeit auf bis zu vier Wochen gewähren, wenn ein einsemestriges Auslandsstudium mit für das Fach „Mathematik“ relevanten Studieninhalten absolviert wurde. Dafür sind entsprechende Leistungsnachweise erforderlich.

(5) Für allgemeine Fragen zum Berufspraktikum ist der/die vom Fachbereichsrat eingesetzte Praktikumsbeauftragte zuständig.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.	SWS	LP					
1	16 (+4)	26 LP	Ana I 4+2 (+2) 10 LP	Lina I 4+2 (+2) 10 LP	Coma I 2+2 6 LP		
2	16 (+4)	26 LP	Ana II 4+2 (+2) 10 LP	Lina II 4+2 (+2) 10 LP	Coma II 2+2 6 LP		
3	20	32 LP	Ana III 4+2 10 LP	Stochastik I 4+2 10 LP	Proseminar 2 4 LP	Wahlfach 4+2 8 LP	
4	18	28 LP	VB 4+2 10 LP	Numerik I 4+2 10 LP		Wahlfach 4+2 8 LP	
		10 LP	vorlesungsfreie Zeit: Berufspraktikum (8 Wochen) 10 LP				
5	18 (16)	34 LP	VB 4+2 10 LP	VB 2V+2Ü (2 S) 6 LP	ABV 4 12 LP	Wahlfach 4 6 LP	
6	6	24 LP	VB 2 6 LP		Bachelor- arbeit 12 LP	Wahlfach 4 6 LP	

Anlage 2: Praktikumsrichtlinien

1. Studierende im Rahmen des Bachelorstudiengangs Mathematik absolvieren gemäß § 8 ein 8-wöchiges Berufspraktikum. Das Berufspraktikum soll den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforderungen der Praxis konfrontieren. Es dient der Überprüfung der erworbenen Kenntnisse und hat damit eine Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Studiums.

2. Bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ist die Eigeninitiative der Studierenden gefordert. Sie werden je nach Bedarf von der/dem Praktikumsbeauftragte/n des Fachbereichs, und der zugeordneten studentischen Hilfskraft unterstützt. Die Dozenten und Dozentinnen des Fachbereichs bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem/der Beauftragten um die Erschließung geeigneter Praktikumsplätze.

3. Über die Tätigkeit, Erfahrungen und Probleme während des Praktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Der Praktikumsbericht soll zukünftigen Praktikanten und dem/der Praktikumsbeauftragten als Orientierung bei der Praktikumsuche dienen.

Folgende Punkte müssen in den Praktikumsbericht aufgenommen werden:

a) Name und Anschrift des/der Praktikanten/in

b) Name und Anschrift des Praktikumsgebers, Ansprechperson für Praktikumsfragen

c) Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

d) Bezahlung: Wurde Ihre Tätigkeit vergütet?

e) Praktikumsuche: Welche Ziele haben Sie sich vorab für das Praktikum gesetzt?

Welche Wege sind Sie bei der Suche gegangen? Wie sind Sie an die Praktikumsstelle gekommen? Wie wurde das Praktikum vorbereitet? (Absprache der Tätigkeitsfelder? Praktikumsvertrag?)

f) Kurze Beschreibung des Betriebs bzw. der Abteilung

g) Die Tätigkeitsbereiche und Aufgaben während des Praktikums

h) Betreuung, Zusammenarbeit und Atmosphäre während des Praktikums

i) Welche Auswirkungen haben die Erfahrungen während des Praktikums für Ihr weiteres Studium und für Ihre beruflichen Überlegungen? Konnten umgekehrt Kenntnisse aus dem Studium ins Praktikum einfließen?

j) Wie bewerten Sie das Praktikum insgesamt? Können Sie den Praktikumsplatz weiterempfehlen? Welche Hinweise können Sie künftigen Praktikant(inn)en geben?

FACHBEREICH MATHEMATIK UND INFORMATIK

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik am Fachbereich Mathematik und Informatik an der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik am 25. April 2001 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik erlassen. *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschluss des Studiums, Bachelorgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 5 Benotung, Maluspunkte
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Anmeldung zum Studienabschluss
- § 8 Zeugnis und Urkunde
- § 9 Ungültigkeit des Studienabschlusses
- § 10 Inkrafttreten
- Anlage 1: Zeugnis (Muster)
- Anlage 2: Urkunde (Muster)

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Mathematik.

§ 2

Abschluss des Studiums, Bachelorgrad

- (1) Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Prüfungsanforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.
- (2) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Feststellung des Studienabschlusses oder der Gesamtprü-

fung und die Verleihung des Bachelorgrades und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Mathematik.

§ 4

Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des sechsten Semesters zu erreichen (Regelstudienzeit).
- (2) Über die Zuordnung von Leistungspunkten (LP) zu bestimmten Prüfungsleistungen entscheidet der Fachbereichsrat, dabei sind die jeweils vorgesehenen Leistungspunkte mit dem Lehrprogramm zu veröffentlichen. Diese werden den Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4.0) erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Seminare und Berufspraktika berücksichtigt.
- (3) Es sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) im Bachelorstudiengang nachzuweisen.
 - (a) 30 LP aus Veranstaltungen des Pflichtbereichs Analysis I, II und III.
 - (b) 20 LP aus Veranstaltungen des Pflichtbereichs Lineare Algebra I und II.
 - (c) 16 LP aus Veranstaltungen des Pflichtbereichs Computerorientierte Mathematik I und II (12 LP) und einem darauf aufbauenden Proseminar (4 LP).
 - (d) 20 LP aus Veranstaltungen des Pflichtbereichs Einführung in die Numerische Mathematik (Numerik I) (10 LP) und Elementare Stochastik (Stochastik I) (10 LP).
 - (e) 32 LP aus Veranstaltungen des Vertiefungsbereichs (VB), darunter mindestens zwei Hauptvorlesungen und ein darauf aufbauendes Seminar.
 - (f) 28 LP aus Veranstaltungen des gewählten Wahlfachs.
 - (g) 12 LP für die Bachelorarbeit aus dem Vertiefungsbereich.
 - (h) 10 LP für ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum.
 - (i) 12 LP aus allgemeinen berufsvorbereitenden Veranstaltungen.
- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsanforderungen und die Vergabe der Leistungspunkte für das Wahlfach gemäß Abs. 3 (f) werden vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut im Benehmen mit dem Fachbereich Mathematik und Informatik geregelt. Für die Prüfung im Wahlfach gilt diese Ordnung, soweit nicht vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5

Benotung, Maluspunkte

- (1) Studierende müssen sich für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung anmelden und regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilnehmen (in der Regel 85 % der angebotenen Stunden). Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung zur Prüfung. Die Lehrkraft setzt den Prüfungsausschuss von der Anmeldung in Kenntnis. Die Anmeldung kann bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt zurückgenommen werden. Danach werden Versäumnis der Prüfungsleistungen und Rücktritt ohne triftigen Grund mit „nicht bestanden“ (5.0) bewertet. Die Regelungen für den Zugang zu Lehrveranstaltungen in der Satzung für Studienangelegenheiten bleiben unberührt.

*) Die Prüfungsordnung ist am 26. 4. 2002 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden..

(2) Die Leistungspunkte werden durch die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft auf einem Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind und mindestens ausreichende (4,0) mündliche und/oder schriftliche Leistungen, insbesondere bei Übungsaufgaben, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Klausuren, erbracht wurden. Der Leistungsnachweis ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters, in zwei Ausfertigungen, jeweils eine für den/die Studierende/n und den Prüfungsausschuss, auszustellen.

(3) Zur Benotung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

A	=	hervorragend (excellent)	=	1,0 bis 1,5
B	=	sehr gut (very good)	=	1,6 bis 2,0
C	=	gut (good)	=	2,1 bis 3,0
D	=	befriedigend (satisfactory)	=	3,1 bis 3,5
E	=	ausreichend (sufficient)	=	3,6 bis 4,0
F	=	nicht bestanden (fail)	=	4,1 bis 5,0

(4) Die Bewertung „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) einer Prüfungsleistung wird durch die jeweilige Lehrkraft dem/der Studierenden sowie dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Bei einer zweiten und jeder weiteren derartigen Mitteilung zu derselben Prüfungsleistung wird jeweils ein Maluspunkt erteilt.

(5) Die Prüfung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen muß, gegebenenfalls mit Wiederholung, bis zum Vorlesungsbeginn des kommenden Semesters erfolgen. Die Terminabsprache erfolgt im Benehmen mit der/dem Studierenden.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein Thema aus dem Bereich der Mathematik unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Arbeit und die Ergebnisse selbständig darzustellen und zu dokumentieren.

(2) In der Regel steht das Thema in direktem Zusammenhang mit einem vorausgegangenen Seminarvortrag.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen (Ganztagstätigkeit).

§ 7 Anmeldung zum Studienabschluss

(1) Der Anmeldung zum Studienabschluss beim Prüfungsausschuss sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (a) Nachweis der Studienberechtigung gemäß § 2 der Bachelor-Studienordnung.
- (b) Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Mathematik in den beiden der Anmeldung vorausgehenden Semestern.
- (c) Nachweis über Leistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten nach § 4 Abs. 3.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anmeldung zum Studienabschluss.

§ 8 Zeugnis und Urkunde

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 3 geforderten Leistungspunkte (LP) nachgewiesen sind und die Anzahl von insgesamt 5 Maluspunkten nicht überschritten worden ist.

(2) Zur Ermittlung der Noten in den Modulen gemäß § 4 Abs. 3 (a) bis (f) werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte (LP) multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. In den Modulen (h) und (i) werden keine Noten ausgewiesen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten gemäß Abs. 2 sowie die Note der Bachelorarbeit mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte (LP) multipliziert, dann addiert und durch 158, der Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte, dividiert. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ausgewiesen.

(4) Die Bewertung der jeweiligen Module und die Gesamtnote auf dem Zeugnis folgt der Notenskala aus § 5 Abs. 3.

(5) Es werden ein Zeugnis und eine Urkunde gemäß Anlagen 1 und 2 ausgefertigt.

(6) Auf Antrag wird für Zeugnis und Urkunde eine englische Übersetzung ausgefertigt.

§ 9 Ungültigkeit des Studienabschlusses

Die Entscheidung über einzelne Studien und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH MATHEMATIK UND INFORMATIK

BACHELORZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik
vom 25. April 2001 (FU-Mitteilungen Nr./2002)

mit der Gesamtnote

bestanden.

Die Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen (Fächern) wurden wie folgt bewertet:

Nr.	Modul	Leistungspunkte	Mindestzahl	Note
1	Analysis	(30)
2	Lineare Algebra	(20)
3	Computerorientierte Mathematik	(16)
4	Numerische Mathematik und Stochastik	(20)
5	Vertiefungsbereich	(32)
6	Wahlfach	(28)

In allgemeinen berufsvorbereitenden Veranstaltungen wurden 12 Leistungspunkte erworben.

Für das Berufspraktikum wurden 10 Leistungspunkte vergeben.

Die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) hatte das Thema:

"....."
....."

und wurde durch

.....

.....

mit der Note _____ bewertet.

Berlin, den

(Siegel der Freien Universität Berlin)

.....
Der/Die Dekan/in

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 2

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH MATHEMATIK UND INFORMATIK

U R K U N D E

Der Fachbereich Mathematik und Informatik

verleiht durch den/die Dekan/in

Frau/Herrn

geboren am

in

den Hochschulgrad

BACHELOR OF SCIENCE (abgek.: B.Sc.)

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik
vom 25.April 2001 (FU-Mitteilungen Nr./2002)

mit der Gesamtnote

bestanden.

Berlin, den

(Siegel der Freien Universität Berlin)

.....
Der/Die Dekan/in

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses